



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Frau Sylvia Mein
Littenstraße 10
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL
DATUM

BETREFF **Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung**

BEZUG Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017
- IV A 4 - S 0316/13/10003-09, DOK 2017/0507957 -;

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10003-09**

DOK **2018/0533581**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Mein,

Bezug nehmend auf das o. g. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und auf diverse mit Ihnen geführte Telefonate möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ich bedaure, dass die Formulierung in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017 zu Missverständnissen geführt hat. Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.

Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.

Wie bereits in dem o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. wie von Ihnen vorgetragen in einem

Seite 2 weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist - obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen - weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag